

„Zeit für Trennung. Zeit für Mediation: wann ist Verhandeln über Umgang sinnvoll?“

Dipl.-Psych. Frank Glowitz
Dr. jur. Isabell Lütkehaus

Vortrag bei der Fachtagung

„Begleiteter Umgang -
Hilfe zur Beziehung, Hilfe zur Erziehung“
02.11.2015

Vorbemerkung

Beispiel aus dem Angebot eines Trägers (Großstadt in NRW):

„Mediation

Auch Eltern, die sich trennen, bleiben Eltern. Sie müssen weiterhin gemeinsam wichtige Entscheidungen für ihr Kind treffen. Das fällt gerade in der Trennungsphase besonders schwer, manchmal auch lange darüber hinaus. Hier helfen wir mit einer **professionellen Vermittlung zwischen den Betroffenen**, der Mediation, weiter. Dazu kann auch der so genannte Begleitete Umgang gehören.

Begleiteter Umgang

Begleiteter Umgang - das klingt recht förmlich. Dabei fällt der Umgang miteinander bei oder nach Konflikten oft leichter, wenn jemand Drittes dabei ist. (...)“

Übersicht

- Einführung in das Thema: was ist uns wichtig zu vermitteln?
- Leitthesen
- Trennungsphasen analog nach Kübler-Ross
- Phasen der Mediation
- Prinzipien der Mediation
- Mediatorische Handhabung mit den Prinzipien in den Phasen der Trennung
- Fazit
- Anwendungsmöglichkeiten
- Diskussion

Leitthese 1

Das **Stadium der Trennung**, in dem sich die Konfliktparteien befinden, ist ein wichtiger Indikator für das Vorgehen in der Mediation. Das **Erkennen der jeweiligen Trennungsphase** ist wesentliche Aufgabe der ersten Stufe der Mediation. Auf diese Weise können die **Prinzipien der Mediation** gewährleistet und damit der Erfolg der Mediation befördert werden.

Leitthese 2

Es gibt vermutlich **nicht den richtigen Zeitpunkt**, mit Mediation zu beginnen. Es liegt aber an den MediatorInnen die Dimension „**Zeit**“ als wesentliches Merkmal mit in die Mediation einzubeziehen.

Trennungsphasen

in Anlehnung an E. Kübler-Ross

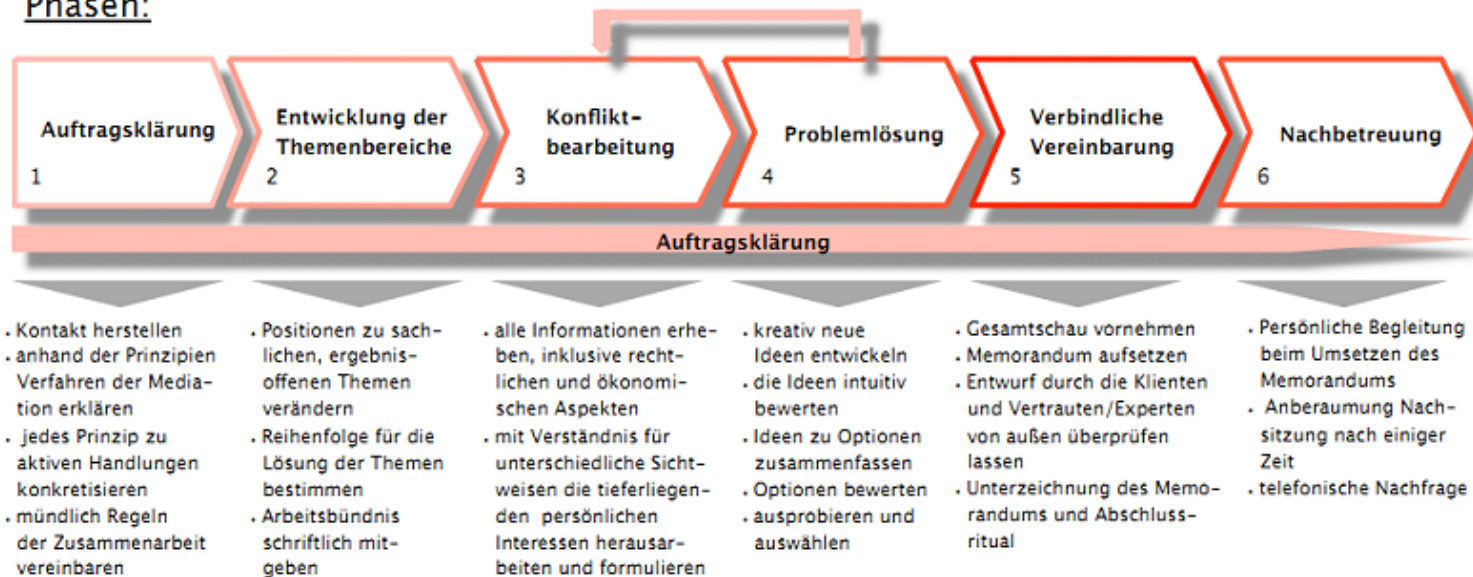
1 Isolationshase:	Rückzug
2 Zornphase:	Selbstbehauptung
3 (Schein-)Verhandeln:	Zeitgewinn
4 Resignation:	Selbstaufgabe
5 Versöhnungsphase:	Akzeptanz

Mediationsphasen

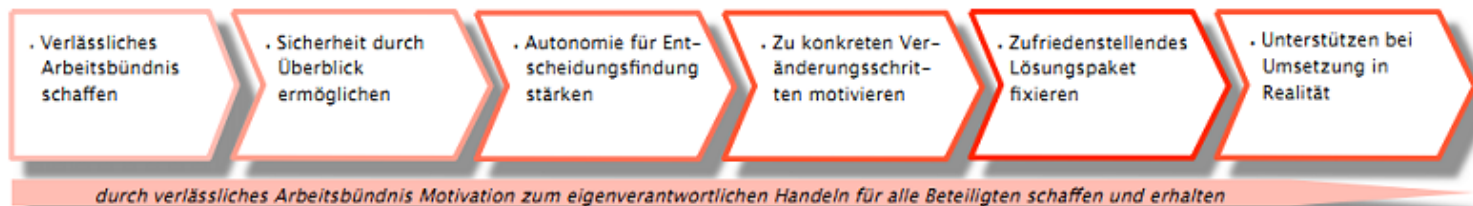
Mediations-Modell

Heidelberger Institut für Mediation

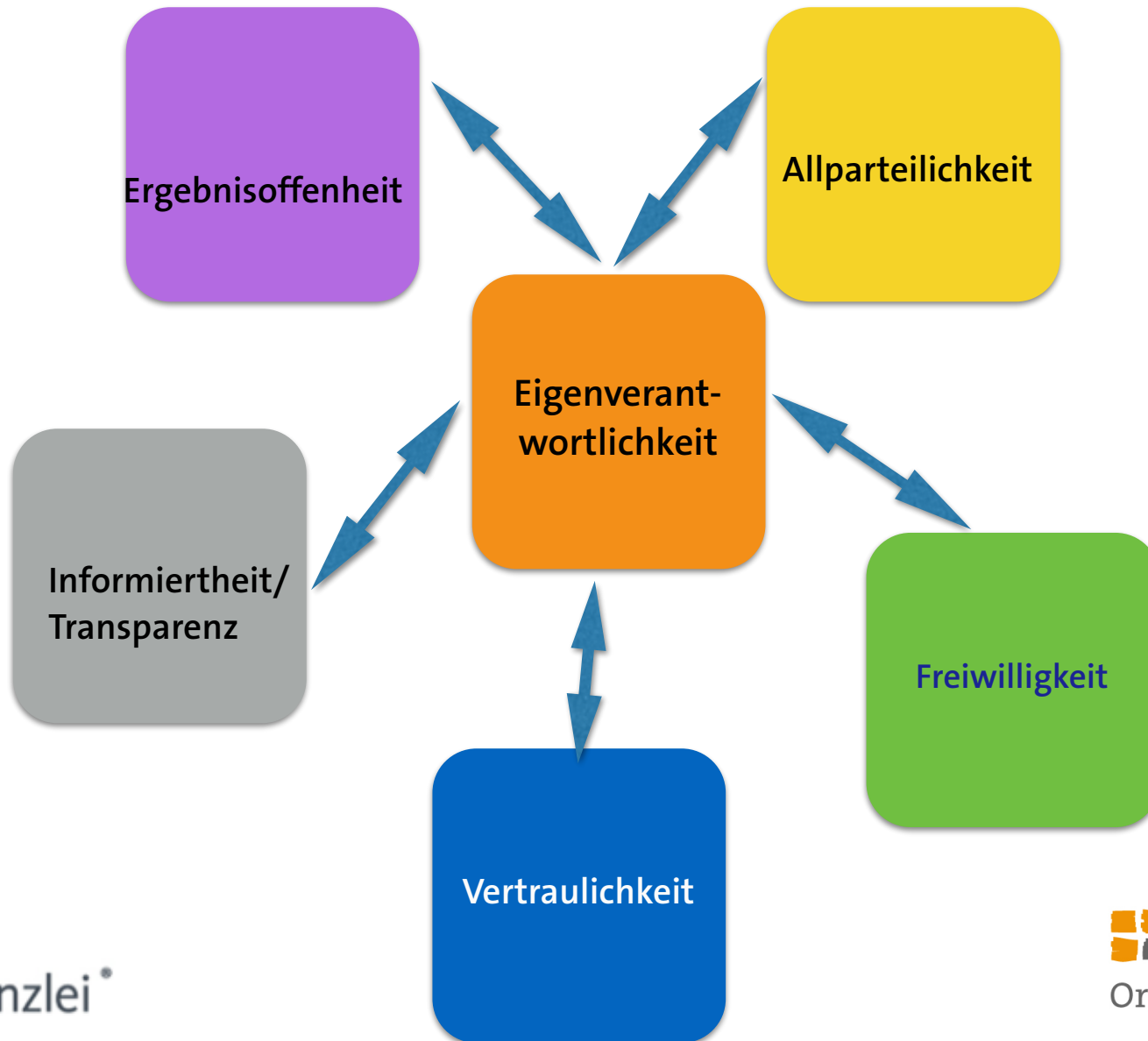
Phasen:



Ziele:



Prinzipien der Mediation



Mediatorischer Umgang mit den Prinzipien in den Phasen der Trennung

1. Isolationsphase

Kennzeichen:

- Rückzug
- ignorieren, nicht wahrhaben wollen
- auf kommende Ereignisse wartend

Gefährdete Prinzipien:

- Eigenverantwortlichkeit
- Freiwilligkeit
- Ergebnisoffenheit

Mediatorische Handhabung:

- **Erste Phase** der Mediation: **Auftragsklärung**
- Prinzipien werden erklärt und Voraussetzungen geprüft
- Ermutigen, kleine Schritte, vorübergehende Lösungen als Möglichkeit in Aussicht stellen, verstehen/aktives Zuhören, spiegeln, separieren
- kein Perspektivenwechsel und keine Übereinstimmungen suchen
- **Zweite Phase der Mediation** etc: Bestandsaufnahme und Themensammlung, nur möglich, wenn Eigenverantwortlichkeit und Freiwilligkeit gegeben

2. Zornphase

Kennzeichen:

- Zorn, Aggression, Trotz
- Selbstbehauptung
- Veränderung der Situation wird erkannt
- Bewältigungsstrategie für verloren gegangenes Selbstkonzept

Gefährdete Prinzipien:

- Eigenverantwortlichkeit: Rachedgedanken verhindern sinnvolle, nachhaltige Lösungen
- Vertraulichkeit: Verbündete werden gesucht

Mediatorische Handhabung:

Mediationsphase 1:

- Gefühle des verletzten Medianden spiegeln, Empathie, Akzeptanz, Kongruenz
- Den anderen im Blick behalten
- Rahmenvereinbarung: Regeln für die Mediation festlegen

Mediationsphase 4

- Mediatorische Reaktion aus juristischer Perspektive: Erweiterung der Möglichkeiten, denn Recht wird als Rachemittel und einziger Maßstab gesehen

3. (Schein-)Verhandeln

Kennzeichen:

- Der verlassene Partner versucht sein Schicksal hinauszuschieben
- Er/Sie macht zugestehende Angebote, um die Zeit zurückzudrehen
- Scheinbare Bereitwilligkeit den Mediationsprozess voranzubringen

Gefährdete Prinzipien:

- Eigenverantwortlichkeit
(kein Wunsch, nachhaltige Lösungen herbeizuführen, sondern Kampf um den Partner; Partei überfordert sich mit zu großzügigen Angeboten, die sie gar nicht wirklich will)
- Freiwilligkeit (Kontakt halten)
- Ergebnisoffenheit (kann nicht an Lösungen mitarbeiten, die auf Trennung aufbauen)

Mediatorische Handhabung:

- Mediator sollte das Tempo verlangsamen und großzügige Angebote auf Tragfähigkeit ausleuchten
- Muss darauf achten, dass kein Angebot erfolgt, mit dem sich die Partei überfordert bzw. nur den Status quo ante herbeiführen will
- Bewerten der Angebote für beide Parteien

4. Resignation

Kennzeichen:

- Selbstaufgabe
- Bewusstsein, dass Trennung endgültig ist
- Lebensangst, Schwermut, Depressionen
- Äußerungen wie „Ich verzichte auf alles“

Gefährdete Prinzipien:

- Eigenverantwortlichkeit: Verlust der eigenen Verantwortung über das Leben

Mediatorische Reaktion:

- Durch einführendes Verstehen Vertrauen aufbauen
- Spiegeln/ Paraphrasieren: Was will die Partei wirklich?
- Klärung der Interessen und Bedürfnisse, die den jeweiligen Positionen der Parteien zugrunde liegen
- Empfehlung für weitere Hilfeangebote (z.B. Psychotherapie, ...)

5. Versöhnungsphase

Kennzeichen:

- Versöhnung auf neuer Ebene (z. B. Eltern- statt Paarebene)
- Selbstakzeptanz
- Bedürfnis nachhaltige, langfristige Lösungen mit dem Partner zu finden
- Ertragreiche Phase der Mediation

Gefährdete Prinzipien:

- Allparteilichkeit: jetzt nicht nur den nachziehenden Spät-Getrennten berücksichtigen

Mediatorische Handhabung:

Mediationsphase 4:

- Auf der Grundlage der erarbeiteten Interessen werden jetzt mit Hilfe des Mediators Lösungsoptionen entwickelt

Mediationsphase 5:

- Abschlussvereinbarung

Fazit

- Die Prinzipien der Mediation sind für den Erfolg der Mediation tragend. Da in den verschiedenen Trennungsphasen unterschiedliche Prinzipien der Mediation beeinträchtigt sein können, gilt es diese während des **gesamten Verfahrens** im Blick zu halten.
- Bei Trennungspaaren ist insbesondere das Prinzip der **Eigenverantwortlichkeit** beeinträchtigt. Sollte es in der ersten Mediationsphase bei mindestens einem Medianden nicht ausreichend vorliegen, kann **dennoch mit dem Paar mediativ gearbeitet** werden.
- Der Schwerpunkt wird zunächst auf **vorübergehenden Regelungen** für die ersten Monate nach der Trennung gelegt, bis beide Medianden ausreichend verhandlungsfähig sind für langfristige und nachhaltige Vereinbarungen. Während des Prozesses wird die Selbstbehauptung und Eigenverantwortlichkeit der Medianden gestärkt.

Anwendungsmöglichkeiten

- Fokus: Entwicklung von Elterngesprächen
- „Trennungsdagnostik“ bzw. Hypothesenbildung
- Versuch der Übertragung von Mediationsprinzipien auf Grundlagen für Elterngespräche
- Sicherung der Verhandlungsfähigkeit
- Fortbildung: Elterngespräche im BU

Diskussion

- Was lässt sich übertragen auf BU/Elterngespräche?
Was nicht?
- Welche Prinzipien könnten Bedeutung für Elterngespräche haben?
- Kommen zunächst nur Fälle in den BU, in denen Eigenverantwortlichkeit beeinträchtigt ist?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

FamFG § 135

§ 135 Außergerichtliche Konfliktbeilegung über Folgesachen

Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

FamFG § 156

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.